

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 606/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hanna d e B [REDACTED],
rue O [REDACTED] S [REDACTED] Nr. [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, K [REDACTED], H [REDACTED]-
ring [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
27. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen ge-
setzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Klägerin, eine in Lodz/Polen geborene frühere
polnische Staatsangehörige, lebte seit Oktober 1939 in
Frankreich. Ihr verstorbener Ehemann war General der
polnischen Luftwaffe und in Frankreich dem Generalstab
der 4. Luftsektion zugeteilt. Im Juni 1944 wurde er nach
England evakuiert. Die Klägerin blieb in Frankreich.
Am 5. März 1942 wurde sie von der Gestapo verhaftet, aber
nach 5 Tagen freigelassen mit der Auflage, an ihrem Wohn-

12 f

- 3 -

ort zu bleiben. Aus Angst vor erneuter Verhaftung verließ sie diesen und hielt sich bis Kriegsende verborgen. Sie verlangt nach Art. VI BEG-SchlußG Entschädigung für Gesundheitsschaden, den sie auf die Haft und die Bedingungen des illegalen Lebens zurückführt.

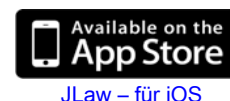
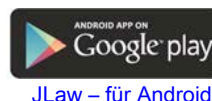
Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung der Klägerin verneint. Er bezeichnet die Verhaftung und Festhaltung im März 1942 als menschenrechtswidrig, hält aber die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG für widerlegt, weil diese Maßnahmen sich in der sicherheitsmäßigen Überprüfung der Klägerin als Ehefrau eines auf der Gegenseite kämpfenden Offiziers erschöpft und darin ihren bestimmten Grund gehabt hätten; für die schlechte Behandlung bei der Verhaftung und während der Haft sei bestimmender Grund die Einschüchterung der Verhafteten gewesen, womit sich die Gestapo die Opfer aller Nationalitäten gefügig zu machen versucht habe.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 33; 1970, 514 Nr. 27) ist beachtet. Der Berufungsrichter hatte insbesondere eine rechtlich zutreffende Vorstellung vom Widerlegungstatbestand des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG und den Anforderungen an seine Feststellung. Der Einwand der Beschwerde, er habe die Bedeutung des Widerlegungstatbestandes verkannt und ihn deshalb nicht festgestellt, rechtfertigt deshalb nicht die Zulassung der Revision. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wahrheit handelt es sich dabei um einen Angriff gegen die tatrichterliche Überzeugungsbildung. Das ist in diesem Rechtszug unzulässig.

Auch die Ansicht des Berufungsgerichts, bei Schädigung durch Ausweichen vor drohenden NS-Gewaltmaßnahmen sei die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-Schluss nicht anwendbar, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1969, 574 Nr. 35). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die von der Klägerin befürchtete erneute Verhaftung aus Gründen ihrer polnischen Nationalität gedroht habe; es bleibe völlig offen, aus welchen Gründen sie erneut habe festgenommen werden sollen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat hierzu auch nichts weiter vorgetragen.

Mei

Henkel